

Marktstandsgebührenordnung des Flecken Ebstorf

in der Fassung der 2. Änderung zur Marktstandsgebührenordnung vom 29.10.2001

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 4. März 1955 (Nds. GVBl. S. 55) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat des Flecken Ebstorf in seiner Sitzung am 29.10.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Überlassung eines Standplatzes durch den Flecken Ebstorf wird Standgeld nach folgenden Tarifen pro Markttag erhoben:

	pro laufenden Frontmeter		mindestens	
	alt	neu	alt	neu
1. <u>Verkaufsstände</u>				
- Blumen, Kuchen, Mandeln, Eis etc.	1,25 €	2,50 DM	12,00 €	24,00 DM
- Schießbuden, Verlosungen, Dosenwerfen etc.	0,75 €	1,50 DM	6,00 €	12,00 DM
- Glücksspiele, Scherzartikel	0,60 €	1,20 DM	6,00 €	12,00 DM
- Fliegende Händler	1,80 €	3,60 DM	6,00 €	12,00 DM
2. <u>Imbiss- und Ausschankstände</u>				
- Wurst, Bier, Fisch etc.	3,00 €	6,00 DM	46,00 €	90,00 DM
3. <u>Rundfahrgeschäfte</u>				
- Scooter, Raupe, Kettenflieger, Kinderkarussell, Ponyreiten etc.	0,02 €/m ²	0,40 DM/m ²	31,00 €	60,00 DM

§ 2

Nebenkosten

Stromkosten	neu	alt
- einmalige Anschlussgebühren	3,50 €	7,00 DM
- zuzüglich pro kWh	0,20 €	0,35 DM

Wasserkosten, Platzendreinigung und Müllabfuhr ist in der Standgebühr enthalten.

§ 3

Für das Abstellen von Wohn-, Park- und Personenwagen oder dergleichen um das Geschäft wird keine Gebühr erhoben. Sie sind außerhalb der Marktzone abzustellen.

§ 4

Für die Berechnung der Gebühren ist die Größe des beanspruchten Platzes maßgebend. Restflächen von weniger als 1 lfdm bzw. 1 m² werden auf volle Meter bzw. Quadratmeter aufgerundet. Dachüberstände werden eingerechnet.

- 2 -

§ 5

Wer als Beschicker die ihm zugewiesene Fläche nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren, auch wenn der Standplatz anderweitig vergeben wird.

§ 6

Die Gebühren werden auf den Märkten für die jeweilige Marktplatzüberlassung erhoben.

Für die Entrichtung der Gebühren wird eine Empfangsbescheinigung erteilt. Sie ist bis zum Ablauf der Zeit, für die sie erteilt worden ist, aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 7

Die Anmeldung des Geschäftes zu den Märkten hat schriftlich zu erfolgen (außer fliegende Händler). Der Beschicker erhält vom Flecken Ebstorf eine schriftliche Bestätigung der Zu- oder Absage.

§ 8

Der Marktbeschicker ist nach Aufforderung des Fleckens Ebstorf verpflichtet, während der Markttage Papierkörbe oder andere entsprechende Papierauffangbehälter an seinem Geschäft aufzustellen und rechtzeitig zu leeren. Die Platzreinigung nach dem letzten Markttag übernimmt der Flecken Ebstorf.

§ 9

Die nach dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 10

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Ebstorf, den 29.10.2001

Flecken Ebstorf

gez. Oesterley
Bürgermeister

gez. Gahre
Gemeindedirektor